

Satzung des Tennis-Club Nussloch e.V.

Version 20.03.2015

§ 1 Name, Satzung und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Nussloch e.V.“, hat seinen Sitz in Nußloch und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Club wurde am 6. März 1967 gegründet.

§ 2 Verhältnis zu den Verbänden

Der Club ist Mitglied, des Badischen Tennisverbandes sowie des Badischen Sportbundes.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Badischen Tennisverbandes sowie die vom Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt im Besonderen:

- a) die Ausbreitung und Vertiefung des Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung;
- b) die Beteiligung an den Verbands- und Repräsentativspielen sowie Austragung von Privatspielen.
- c) die Unterhaltung einer Jugendabteilung.

Etwaige Überschüsse aus dem Clubbetrieb sind ausschließlich diesem gemeinnützigen Zweck und Ziel zuzuführen.

Der Club ist politisch und religiös neutral.

§ 5 Mitglieder

Der Club führt

- a) Ordentliche Mitglieder;
 1. aktive Mitglieder;
 2. passive Mitglieder;
- b) Jugendliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

Bis zum 15.03. des Geschäftsjahres müssen sich die Mitglieder entscheiden, ob sie für das laufende Kalenderjahr als aktive oder passive Mitglieder geführt werden wollen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Aktive Mitglieder sind Personen die das Tennisspiel ausüben.

Passive Mitglieder üben das Tennisspiel nicht aus.

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden 1. Januar.

Mitglieder, die sich um den Club und den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat ein Stimmrecht. Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht nur selbst ausüben. Die Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 6 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für Minderjährige unterzeichnet deren gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag. Der Minderjährige ist damit ermächtigt, alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtshandlungen einschließlich der Erklärung des Austritts vorzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) die Beiträge zu leisten;
- b) die Satzung und die gefassten Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- c) die Bestrebungen des Clubs nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod;
- b) durch den Austritt aus dem Club;
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Damit erlischt auch die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind

- a) ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Clubdisziplin;
- b) schwere Schädigung des Ansehen des Clubs;
- c) Handlungen, die den Interessen des Club entgegenwirken;
- d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs;
- e) Unsportliches Verhalten;
- f) Schuldhaftes Beschädigung von Clubeigentum;
- g) Rückständige Beiträge des laufenden Geschäftsjahres nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig bindend. Mit dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, es bleibt jedoch dem Club für alle seine persönlichen Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeiträge, Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Die Beiträge sind jährlich zu erbringen. Beiträge die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres fällig; sie sind unbar zu erbringen. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Arbeitsleistungen sind zu dem Zeitpunkt fällig, die der Vorstand als Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes bestimmt. Dieser Zeitpunkt ist mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

Als Ersatz für die Arbeitsleistung kann auch eine Geldzahlung erfolgen. Diese ist zum gleichen Zeitpunkt fällig wie die Arbeitsleistung. Die Höhe des Ersatzbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt, dabei darf die Höhe den 5-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder besondere Projekte damit finanziert werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den 7-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Umlagenhöhe kann nur dann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, wenn die Umlagenerhebung auf der ordnungsgemäß versendeten Tagesordnung angekündigt wurde. Im Übrigen gilt das zum Geldbeitrag geregelte entsprechend.

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden;
- b) 2. Vorsitzenden;
- c) Vorstand Finanzen;
- d) Vorstand Schriftführer;
- e) Vorstand Sport, Erwachsene;
- f) Vorstand Sport, Jugend;
- g) Vorstand Clubanlage;
- h) Beisitzer;
- i) Beisitzer.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl.

Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

Der Mitgliederversammlung kann eine Person mit insgesamt zwei Ämtern betrauen. Dabei darf das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden nicht von einer Person besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Club Angelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Cluborgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte.

Die Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Alle Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

In den Vorstand und als Kassenprüfer sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Schriftführer unterzeichnet und der Versammlungsleiter gegenzeichnet.

Falls der Schriftführer verhindert ist, ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, dem hinsichtlich der Beurkundung die Aufgaben des Schriftführers obliegen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt mindesten 14 Tage vor dem Versammlungstag durch eine Anzeige in der „Rathaus Rundschau“ der Gemeinde Nußloch unter Angabe der Tagesordnung. Nicht ortsansässige Mitglieder erhalten eine Einberufung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse in Textform. In der Tagesordnung müssen, soweit erforderlich, folgende Punkte enthalten sein

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstands Finanzen;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Jahresbericht des Vorstands Sport, Erwachsene;
- f) Jahresbericht der Vorstands Sport, Jugend;
- g) Wahl eines Wahlausschusses;
- h) Entlastung des Vorstands;
- i) Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden;
- j) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (kann "en Block" erfolgen)
- k) Wahl der Kassenprüfer;
- l) Festlegung der Beitragsordnung;
- m) Anträge;
- n) Satzungsänderungen;
- o) Verschiedenes.

Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Satzungsändernde Anträge können auf diese Weise nicht eingebracht werden, diese bedürfen generell der Ankündigung durch das Einberufungsorgan.

Im Übrigen können Anträge, wenn sie rechtzeitig schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, auf die Tagesordnung gelangen, wenn die Mitgliederversammlung dies für zulässig erklärt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern in Textform zugestellt werden.

Zur Beschlussfassung ist Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Abzug der Liquidationskosten vorhandene Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Nußloch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Tennissports, sofern dies nicht möglich ist, nach Ermessen der Gemeinde für die Pflege und Förderung eines anderen Sports, und zwar in erster Linie zur Förderung und Pflege des Jugendsports, verwenden muss.

Nußloch, 20.03.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Dieter Terboven

Volker Ehnis